

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 25. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 6. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 15. May.

(Fortsetzung.)

Der Volkz. Rath übersendet folgendes Schreiben des B. Kruß, neu erwähltem Mitglied des gesetzgeb. Raths:
„B. Volkz. Rath! Ich habe aus Eurer verehrtesten Zuschrift vom 9. May meine Ernennung in den gesetzgebenden Rath vernommen. Der Beruf ist wichtig, die Umstände bedenklich und meine Kräfte schwach. Nur allein mein bester Wille, unserm unglücklichen Vaterland meine letzten Dienste zu leisten, konnte mich bewegen, dem Verlangen der Regierung zu entsprechen, in der angenehmsten Hoffnung, es werde bald durch eine unsern Bedürfnissen angemessene Verfassung, Liebe und Vertrauen unter allen Ständen unsers ehmals so geschätzten Freystaates wieder hergestellt werden. Nehmet diese Anerkennung gütig auf, so wie die Empfindung meiner ehrerbietsvollen Hochachtung.“

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Jenner 1800 hat das gesetzgebende Corps dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Credit von 10000 Fr. zur Bestreitung seiner Canzleykosten eröffnet. Dieser Credit ist erschöpft und jenes Ministerium hat dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Der Volkz. Rath ladet Sie deswegen ein B. Gesetzgeber, demselben einen ähnlichen Credit von gleicher Summe, zu gleichem Zwecke zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Gesetz vom 8. April 1800 über den Salzschleichhandel, welches auf ein allgemein einzuführendes Zollsystem berechnet war, beschlägt bloß diejenigen mit der festgesetzten Strafe und Buße, welche fremdes Salz einführen und im Detail oder en gros verkaufen;

fen; viele Bürger glauben sich daher in der Befugniß, ungestraft Contrebande-Salz einkaufen zu können, selbst die Distriktsgerichte im C. Leman, wo der Salzschleichhandel so starke Fortschritte macht, stehn allgemein in diesem Wahn, so daß kein einziger der fremdes Salz kauft, mit Strafe belegt wird — welches offenbar dem Sinne des Gesetzes entgegen ist. Da dasselbe eben dadurch daß es den ausschließlichen Salzhandel der Republik zusichert, unstrittig auch verlangt, daß alle Bürger von demjenigen Salz ankaufen, welches die Republik verkauft, so folgt daraus, daß derjenige der fremdes Salz einkauft, eben so gut wie der, der solches verkauft, als Schleichtandler angesehen und bestraft werden soll. Demzufolge wird Ihnen B. G. vorgeschlagen, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 8. April mit Dringlichkeit zu verordnen:

„Das diejenige Strafe und Buße, welche durch den B. 5 des Gesetzes auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch von demjenigen bezogen werden soll, der solches Salz gekauft oder sonst auf irgend eine Weise an sich gebracht zu haben, überwiesen wird.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath hat aus einem Auszug Ihres Protokolls vom 4. May laufenden Jahrs ersehen, daß Sie zu wissen begehrten, was etwa an die Regierung gelangt wäre, in Betreff eines Schiffarts-rechts, das die Gemeinde von Villeneuve, Canton Leman, unter der vorigen Regierung ausübte und auch unter der neuen zu behaupten sich berechtigt glaubt, welches ihr aber von Bürger Martin Margot von Morges gegenwärtig streitig gemacht wird.

Der Volkz. Rath hätte gewünscht, die Petition der Gemeindeskammer von Villeneuve wäre ihm mitgetheilt worden, um urtheilen zu können, ob vorliegender Ge-

genstand der nemliche sey, welcher schon mehrere male vom Minister des Innern ist verhandelt worden, und ob er Ihnen unter dem nemlichen Gesichtspunkt ist dargestellt worden. Wie dem aber auch sey, so hat der Vollz. Rath die Ehre Ihnen zu berichten, daß der B. Beat Ferdinand Testuz von Chexbres schon am Ende des J. 1798, wieder die Privilegien reklamirte, welche die Gemeinden oder Schiffer mehrere Häfen besassen, um zu verhindern, daß solche von andern Orten bey ihnen laden könnten; der Minister des Innern that der Verwaltungskammer vom Leman zu wissen, daß das Gesetz vom 20. Herbstm. 98, indem es die Freiheit der Industrie wieder herstellte, de facto alle ausschliessende Privilegien, wodurch sie eingeschränkt worden, aufgehoben hätte, und daß in Ansehung der Schiffahrt nur die Polizeiverordnungen beh behalten werden sollten. Diese auf das Gesetz und den Beschluss der Regierung vom 3. Dec. 1798 begründete Entscheidung ward ohne Zweifel der Gemeinde von Villeneuve mitgetheilt.

Indessen haben die B. Martin Jacob, Joh. Peter Margot, und Joh. Franz Bruchon, wohnhaft zu Morsee, am 3. Nov. 1800 über diesen Gegenstand, aufs neue gegen die Gemeinde von Villeneuve reclamirt; der Minister gab die nemliche Entscheidung von sich, mit der Einladung an den Statthalter, sie der Gemeindeskammer der besagten Gemeinde bekannt zu machen. Hierauf hat die Verwaltungskammer am 30. Merz letzthin aufs neue dem Minister des Innern die Ansprüche derselben Gemeinde, nebst den daher entspringenden Klagen von Seiten des B. Baucher Delisse einberichtet, und der Minister hat die nemliche Entscheidung wiederholt, indem er der Gemeindeskammer einschärfen ließ, sich derselben zu unterwerffen.

Dies B. Gesetzgeber ist der Detail von dem was in Betreff dieser Sache vorgegangen ist. Der Vollz. Rath erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß wenn man die Gemeindeskammer von Villeneuve in ihren Ansprüchen unterstützen wollte, dadurch der Handel sehr gehemmt würde, weil die andern Gemeinden, welche sonst das nemliche Recht besassen, das sie jetzt als aufgehoben ansiehen, nicht ermangeln würden, dasselbe wieder anzusprechen.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

Präsident: Wyttelnbach.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird:

Bürger Gesetzgeber! Unter dem 12. Merz d. J. langten

die Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distr. Mettmenstetten, Canton Zürich, an Sie B. Gesetzgeber mit einer Petition ein, in welcher dieselben sich beschwerten, daß ihnen schon seit geraumer Zeit, einer Weisung des B. Finanzministers zufolge, von Seite der Zürcherischen Verwaltungskammer eine Abgabe abgefordert werde, welche sie den vormaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, allerdings entrichtet hätten, die nun aber nach ihrem Sinne, als eine Personalfeodallast durch die helvetische Staatsverfassung als aufgehoben erklärt sey.

Dem Antrag Ihrer Finanzcommission zufolge, beliebten Sie unterm 21. Merz diese Petition, über deren Gegenstand sich nicht einseitig absprechen ließ und welche neben dem nicht mit den gehörigen Belegen begleitet war, an den Vollziehungsrath mit der Einladung zu senden, Ihnen B. Gesetzgeber diese Belege nebst einem vorläufigen Besinden, zu Ihrer fernern Berathung und endlichem Entschied mitzutheilen.

Eine Botschaft vom 30. April nun übersendet Ihnen die aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich erhaltenen Originaltitel, auf welche diese letztere die an erwähnte Gemeinden gemachten Ansforderungen gründet, und der Vollz. Rath fügt denselben mehrere Bemerkungen bei, welche wir Ihnen B. G. vereint mit den unsigen, nebst einem sich darauf gründenden unmaßgeblichen Gutachten, hiermit vorzulegen die Ehre haben.

Jene ehemals ins Schloss Knonau vogtsteuerpflchtigen Gemeinden scheinen nemlich wesentlich aus zwey Gründen sich der Pflicht, die quästionirliche Abgabe ferner abzurichten, entziehen zu wollen.

1) Aus Mangel eines Titels; und 2) daß diese Abgabe eine Personalfeodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Die Petenten sagen: daß alle Dokumente über die diesfällige Ansforderung an sie, in einem sogenannten Handruck bestehen, den je ein Landvogt dem andern übergeben habe; und doch liegt ein in jeder Rücksicht als authentisch zu betrachtender Verein vor uns, der im J. 1534 auf Befehl der damaligen Regierung, und in Gegenwart von Gemeindausgeschossenen erneuert wurde; der sich darneben auf noch ältere, theilt wörtlich, theils p. extractum darin eingetragene Lehnbrieve bezicht; so wie endlich, was die Rechtsformigkeit betrifft, selbst schon die städt. eine weder unterbrochene noch angefochtene Uebung, den Mangel eines schriftlichen Titels ersetzen würde. (Die Fortsetzung folgt.)